

B 118 Anpassung Personalgesetz an LUPK-Reglementsrevision

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 und der SPK vom 22. August 2018 für die 2. Beratung
	<p>Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG)</p>	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i></p> <p>nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. März 2018¹,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p>Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG) vom 26. Juni 2001² (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>§ 12a (neu) Änderung wesentlicher Bestandteile des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen</p> <p>¹ Wesentliche Bestandteile des Arbeitsverhältnisses können im gegenseitigen Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes verändert werden.</p>	<p>§ 12a Abs. 2 (geändert)</p>

¹ B 118-2018

² SRL Nr. [51](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 und der SPK vom 22. August 2018 für die 2. Beratung
	<p>² Wird die Funktion verändert oder bei Lehrpersonen eine Pensenreduktion aus Altersgründen ab dem Zeitpunkt, in dem eine Rente der Vorsorgeeinrichtung gemäss § 63 bezogen werden kann, nötig und resultiert daraus eine Lohneinbusse, kann eine Abfindung ausgerichtet werden, deren Höhe maximal der Lohneinbusse für ein Jahr entspricht.</p>	<p>² Wird ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Rente der Vorsorgeeinrichtung gemäss § 63 bezogen werden kann, die Funktion verändert oder bei Lehrpersonen das Pensum aus Altersgründen reduziert und resultiert daraus eine Lohneinbusse, kann eine Abfindung ausgerichtet werden, deren Höhe maximal der Lohneinbusse für ein Jahr entspricht (RK; <u>Antrag zur Fassung Ergebnis 1. Beratung</u>).</p> <p>² Wird die Funktion ab dem Zeitpunkt, in dem eine Rente der Vorsorgeeinrichtung gemäss § 63 bezogen werden kann, verändert und resultiert daraus eine Lohneinbusse, kann eine Abfindung ausgerichtet werden, deren Höhe maximal der Lohneinbusse für ein Jahr entspricht (SPK; <u>Fassung gemäss Botschaft RR</u>).</p>
<p>§ 22 Beendigung aus Altersgründen</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis endet spätestens am Monatsende nach der Erfüllung des 65. Altersjahres der oder des Angestellten. Für Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste endet es im Jahr, in welchem sie das 65. Altersjahr erfüllen, am Ende des Schuljahres.</p> <p>² Die zuständige Behörde kann das Arbeitsverhältnis aus Altersgründen vorzeitig beenden, frühestens jedoch auf den Zeitpunkt, in welchem der oder die Angestellte das Rentenalter der Vorsorgeeinrichtung gemäss § 63 erreicht hat. Es ist eine Frist von sechs Monaten einzuhalten. Sie berücksichtigt beim Entscheid wichtige betriebliche Gründe, die Situation des Arbeitsmarktes und berechnete Interessen der oder des Angestellten.</p>	<p>§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis endet spätestens am Monatsende nach der Erfüllung des 65. Altersjahres der oder des Angestellten. Für Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste endet es am Ende des Schuljahres, in welchem sie das 65. Altersjahr erfüllen.</p> <p>² Die zuständige Behörde kann das Arbeitsverhältnis aus wichtigen betrieblichen Gründen oder bei nachgewiesener Leistungseinbusse trotz bestehender Leistungsbereitschaft vorzeitig aus Altersgründen beenden, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, in dem eine Rente der Vorsorgeeinrichtung gemäss § 63 bezogen werden kann. Es ist eine Frist von sechs Monaten einzuhalten. Die zuständige Behörde berücksichtigt beim Entscheid die berechtigten Interessen der oder des Angestellten.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 und der SPK vom 22. August 2018 für die 2. Beratung
<p>§ 25 Abfindung</p> <p>³ Kein Anspruch auf Abfindung besteht in den folgenden Fällen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses:</p> <p>d. bei Beendigung aus Altersgründen,</p> <p>⁴ Die Abfindung beträgt höchstens zwölf Monatslöhne. Der Regierungsrat regelt das Nähere.</p>	<p>§ 25 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3, Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (neu)</p> <p>^{1bis} Bei Angestellten, deren Arbeitsverhältnis gemäss § 22 Absatz 2 vorzeitig aus Altersgründen beendet wird, besteht der Anspruch auf eine Abfindung bereits mit wenigstens fünf Dienstjahren.</p> <p>³ Kein Anspruch auf Abfindung besteht in den folgenden Fällen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses:</p> <p>d. (geändert) bei Beendigung aus Altersgründen gemäss § 22 Absatz 1,</p> <p>⁴ Die Abfindung beträgt höchstens einen Jahreslohn (13 Monatslöhne). Der Regierungsrat regelt das Nähere.</p> <p>⁶ Angestellten, die während der Abfindungsdauer ein neues Erwerbseinkommen erzielen, welches bei der Festlegung der Abfindung noch nicht bekannt war, wird die Abfindung gekürzt. Der Regierungsrat regelt das Nähere.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 und der SPK vom 22. August 2018 für die 2. Beratung
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:	